



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Der Bundestag hat am 7. Juni 2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes beschlossen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu beschleunigen und effizienter sowie transparenter zu gestalten. So wird in Art. 3 des BQFG unter anderem dahingehend geändert, dass im Fall des neuen § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird.

In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Art. 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Frist im beschleunigten Verfahren vergleichbar zum neuen § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

B. Lösung

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG einführen zu können.

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz alle neuen Regelungen des BQFG des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Bundes (Art. 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der künftigen neuen Bestimmungen im AufenthG für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Hessen vor, in dem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Fest-

stellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 wird gestrichen.

Die Anpassung des BQFG an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1 zuletzt ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sind notwendig, um nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das Hessische Datenschutzgesetz zu streichen sowie die Begriffsbestimmungen anzupassen. Sie werden aufgrund nicht vorherzusehender Verzögerungen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren in diesem Gesetz vorgenommen.

C. Befristung

Befristung bis zum 31. Dezember 2029

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	Nicht bezifferbar*	Kosten-deckende Gebühren	Nicht bezifferbar	Kosten-deckende Gebühren

* Die Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens auf die Personal- und Sachkosten bei den Anerkennungsstellen sind zurzeit noch nicht bezifferbar.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ***

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Die §§ 13a und 13b“ durch die Angabe „Die §§ 13b und 15b“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen sind von einer allgemein ermächtigten Übersetzerin oder einem allgemein ermächtigten Übersetzer erstellen zu lassen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
 - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „in Form von Kopien oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis über eine Beratung nach § 15a, der Nachweis über die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.“
3. Dem § 6 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
4. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

*Ändert FFN 70-272

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „1. April 2015 (ABl. S. 113)“ durch die Angabe „16. Januar 2018 (ABl. S. 238)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Dem Abs. 1 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. für berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im pädagogischen Bereich und im Bereich der Sozialen Arbeit gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft nach § 25b Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Dem Abs. 2 Satz 2 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. für die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Hochschulabschlüsse die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind die Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer allgemein ermächtigten Übersetzerin oder einem allgemein ermächtigten Übersetzer erstellen zu lassen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satz 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristlauf nach § 13 Abs. 3.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „in Form von Kopien oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis über eine Beratung nach § 15a, der Nachweis über die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch „§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

8. § 13a wird aufgehoben.

9. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 Satz 1 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satz 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 Satz 1 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 Satz 1 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

10. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

11. Nach § 15a wird als neuer § 15b eingefügt:

„§ 15b

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Personen mit inländischer Berufsqualifikation, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen oder Dienstleistungen nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Ver-

fahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) vom 11. August 2020 (ABl. EU Nr. L 262 S. 4), für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedsstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, ergänzend zu den Regelungen nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(5) Die §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers oder der Antragstellerin, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheiten im Verfahren,“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

c) In Abs. 6 Nr. 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Angabe „nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 199 S.1, Nr. L 314 S.72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35)“ ersetzt.

13. § 18 wird aufgehoben.

14. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 12. Dezember 2012 geltende, zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 985) geänderte Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Hessen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 vom 25. Juni 2015, S. 27) wurden das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie die betroffenen Fachgesetze und -verordnungen im Jahr 2016 durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)) entsprechend geändert.

Dabei wurden soweit wie möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten ausgeweitet.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu beschleunigen und effizienter sowie transparenter zu gestalten. So wird in Art. 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes unter anderem dahingehend geändert, dass im Fall des neuen § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird.

In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Art. 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Frist im beschleunigten Verfahren vergleichbar zum neuen § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz alle neuen Regelungen des BQFG des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Bundes (Art. 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der künftigen neuen Bestimmungen im AufenthG für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Hessen vor, in dem für reglementierte

Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Wie bereits bei den Anerkennungsgesetzen und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder in der in der Kultusministerkonferenz zuständigen Arbeitsgruppe der für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) in Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. Dezember 2010 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge dafür getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Inhalt

Neben den Anpassungen an das BQFG des Bundes sieht das Gesetz – auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im AufenthG für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes vor, in dem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Bei reglementierten Berufen können wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 durch Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden, um die für den Berufszugang erforderliche Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zu erlangen. In nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung für die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl können Antragstellende wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 ebenfalls über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausgleichen, um so die volle Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation zu erlangen.

Ein neues Statistikmerkmal wird eingeführt, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 wird gestrichen.

Die Anpassung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1 zuletzt ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sind notwendig, um nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das Hessische Datenschutzgesetz zu streichen sowie die Begriffsbestimmungen anzupassen. Sie werden aufgrund nicht vorherzusehender Verzögerungen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren in diesem Gesetz vorgenommen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§2)

Zu Buchst. a

Aktualisierung der genannten Vorschrift.

Zu Buchst. b

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der Nr. 8 und 11. Zur Begründung siehe dort.

Zu Nr. 2 (§ 5)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Art. 3 Nr. 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...)“

Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der bei der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch angesiedelten Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn.

Zu Doppelbuchst. bb

Übersetzungen von Schriftstücken werden nur durch Übersetzerinnen und Übersetzer, nicht aber von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorgenommen, dies ist künftig auch dem Gesetzestext eindeutig zu entnehmen. Die Bezeichnung entspricht der des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes.

Zu Buchst. b

Für den bisherigen Satz 1 verbleibt nach der Einführung der Möglichkeit, die Unterlagen auch in Form von Kopien oder elektronisch vorzulegen, kein Anwendungsbereich mehr. An deren Stelle tritt die Neuregelung, die es den zuständigen Stellen ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls die zuständige Stelle auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen kann. Die zuständigen Stellen können im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies für die Bewertung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers ausreicht.

Zu Buchst. c

Bei Zweifeln an der Echtheit der elektronisch übermittelten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform (Originale oder beglaubigte Kopien) zu verlangen.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Änderung in Abs. 2 Satz 1. Auf die Begründung zu Buchst. a, Doppelbuchst. aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Regelung sieht vor, dass die zuständigen Stellen auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die die aufgrund § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt hat.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Art. 3 Nr. 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird auch Antragstellerinnen und Antragstellern mit Qualifikationen im nicht reglementierten Bereich die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Dies war bisher nach § 13 Abs. 6 BQFG nur für reglementierte Berufe möglich. Auch das ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des OZG.“

Zu Nr. 4 (§ 7)

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Art. 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderungen lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzform gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden. Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungscharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine münd-

liche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch die künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Zu Nr. 5 (§ 8)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Aktualisierung der Vorschrift.

Zu Doppelbuchst. cc

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst prüft und bewertet die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen aus dem pädagogischen Bereich und aus dem Bereich der Sozialen Arbeit gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25b Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436). Mit der Regelung des § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB wird lediglich der Fachkraftkatalog des Abs. Nr. 1 bis 12 um die Abschlüsse erweitert, die vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannt worden sind. Eine Zuständigkeit für die Prüfung und Bewertung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird dadurch nicht begründet.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. bb

Für die Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung wird in Abs. 2 die Nr. 4 angefügt.

Zu Nr. 6 (§ 12)

Zu Buchst. a

Die Änderung von Abs. 2 Satz 1 entspricht der Änderung des BQFG des Bundes durch Art. 3 Nr. 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Abs. 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge mit gleichem Wortlaut in § 5 Abs. 2. Die Satzfolge des § 5 Abs. 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Abs. 2 werden zum einen § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 sowie auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben. Satz 4 wird an die Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 4 entsprechend angepasst, auf die Begründung zu Nr. 2 Buchst. a wird verwiesen.

Zu den Buchstab. b und c

Nach Änderung des Buchstaben a, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Abs. 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 3 werden in Abs. 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen.

Für den bisherigen Satz 1 verbleibt nach der Einführung der Möglichkeit, die Unterlagen auch in Form von Kopien oder elektronisch vorzulegen, kein Anwendungsbereich mehr. An dessen Stelle tritt die Neuregelung, die es den zuständigen Stellen ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls die zuständige Stelle auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen

kann. Die zuständigen Stellen können im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies für die Bewertung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers ausreicht.

Abs. 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Änderung in § 5 Abs. 6 Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb

Anpassung an die Änderung in § 5 Abs. 6 Satz 2. Die Regelung sieht vor, dass die zuständigen Stellen auch Beratungsnachweise als Glaubhaftmachung akzeptieren, die die aufgrund § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt hat.

Zu Nr. 7 (§ 13)

Zu Buchst. a

Bei reglementierten Berufen statuiert das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Abs. 1 HBQFG enthält bisher lediglich die Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird. Mit dem neuen Satz 3 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf mittels eines separaten Bescheides besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes in seiner ab dem 1. März 2020 geltenden Fassung die Einwanderung als Fachkraft unter anderem generell an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt. Auch vor dem Hintergrund der Regelungen zum Aufenthaltswert der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im neuen § 16d des Aufenthaltsgesetzes, die die Feststellung des Qualifizierungsbedarfs voraussetzen, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ist ferner hilfreich, falls ein Arbeitgeber über den Abschluss eines Arbeitsvertrages nur den Nachweis der Gleichwertigkeit fordert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn es für den Arbeitgeber zwar auf ein vergleichbares Niveau der Ausbildung, nicht aber auf die für den Berufszugang ggf. erforderlichen Deutschkenntnisse ankommt, etwa, weil im Unternehmen die Umgangs- oder Fachsprache ohnehin nicht Deutsch ist. Auch in Fällen, in denen die zuständige Stelle eine Berufsausübungserlaubnis trotz vorliegender Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nicht erteilen kann oder den Antrag ablehnt, ist ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Nutzen, wenn später erneut ein Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis aufgenommen werden wird.

Zu Buchst. b

Klarstellung des Verweises und Konsequenz im Hinblick auf die Differenzierung zur Hemmung des Fristablaufs im neuen Absatz § 12 Abs. 5 Satz 3.

Zu Nr. 8 (Aufhebung von § 13a)

§ 13a wird aufgehoben und zu § 15b. Die Änderung der Nummer des § 13a in § 15b HBQFG bewirkt, dass dieser Paragraph Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes zugeordnet wird. Damit werden seine Regelungen auch auf die Vorschriften des Abschnitts 1 zu den nicht reglementierten Berufen anwendbar. Dies schließt eine Regelungslücke, die sich ergeben kann, wenn der Beruf, für den ein Europäischer Berufsausweis beantragt wird, in Hessen nicht reglementiert, im Aufnahmestaat aber reglementiert ist. § 13a wird zur Vermeidung einer Veränderung der Nummerierung der §§ 13b und 13c aufgehoben.

Zu Nr. 9 (§ 14a)

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Art. 3 Nr. 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„§ 6 Abs. 2 Satz 1 BQFG und § 13 Abs. 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 BQFG und § 13 Abs. 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. (...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a AufenthG (Art. 1 Nr. 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen (Studie „Einfacher beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamtes, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind die bereits bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltszweck nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und § 18c Abs. 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z. B. § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit (...). Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumserteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikationen auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)“.

Zu Nr. 10 (§ 15)

Die Änderung des BQFG des Bundes durch Art. 150 Nr. 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649) verzichtet vollständig auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“

Diese Flexibilisierung geht zu weit. Es soll weiterhin nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Hierzu wird auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 15b)

Zur Begründung siehe Nummer 8.

Zu Nr. 12 (§ 17)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Eine Intention der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Bezeichnung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitraum der nach Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie der Mitteilung über die (Un-) Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit dem Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Doppelbuchst. bb

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Gegenstand und Art der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. cc

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Buchst. c

Durch den Verweis auf den Katalog des § 7 Abs. 4 Hessisches Datenschutzgesetz wurde die in § 17 Abs. 6 Nr. 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik einzuführen, eingeschränkt.

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), ist durch Art. 30 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) aufgehoben worden.

Mit Art. 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ist das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) verkündet worden. Auch in Art. 9 Abs. 1 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/680 ist ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 17 Abs. 6 Nr. 2 HBQFG künftig direkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 verweist und dabei auch den dort gewählten Oberbegriff verwendet.

Zu Nr 13 (§ 18)

Der Evaluationsbericht ist den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages am 5. März 2020 zugeleitet worden.

Der bisherige Wortlaut des § 18 ist damit erledigt, die Vorschrift kann aufgehoben werden.

Zu Nr 14 (§ 19)

Die Befristung des Gesetzes erfolgt nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) im Hinblick auf eine Evaluierung der Änderungen.

II. Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Statistikpflicht zur Erhebung der neuen Merkmale beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt nicht zum 1. Januar 2021 in Kraft. Für die Erfassung der vollständigen Daten für alle Länderberufe mit den neuen Merkmalen ab 1. Januar 2021 ist eine Regelung zum rückwirkenden Inkrafttreten des § 17 vorzusehen.

Wiesbaden, 29. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Die Hessische Ministerin für
Wissenschaft und Kunst
Angela Dorn-Rancke